

Interpellation Kaufmann-St.Gallen vom 26. September 2000  
(Wortlaut anschliessend)

## **Ethik in der Staatsverwaltung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Januar 2001

Remi Kaufmann-St.Gallen stellt mit seiner Interpellation, die er in der Septembersession 2000 eingereicht hat, verschiedene Fragen zur Handhabung ethischer Fragen in der Staatsverwaltung. Er verweist dabei insbesondere auf die in grösseren amerikanischen Unternehmen angewandten Ethik Management Systeme (EMS), die durch sogenannte «Ethic Officer» betreut würden.

Die Regierung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Was bedeutet Ethik? Und welche «ethischen» Probleme können sich in der Staatsverwaltung stellen? Die Interpellation lässt sich ohne Überlegungen zu diesen Fragen kaum beantworten. Folgende drei Grundaussagen erscheinen zur Begriffsklärung sinnvoll: Ethisch anerkanntes Handeln stützt sich auf allgemein in der Gesellschaft anerkannte moralische Werte und Normen ab. Als ethisch gut begründet gilt, was in einem transparenten und korrekten Entwicklungsprozess erarbeitet wurde (u.a. durch Einbezug der Betroffenen) und jederzeit wieder zur Diskussion gebracht werden kann. «Ethisch» orientierte Organisationen fördern die Möglichkeit, über das Bestehende nachzudenken und dort für faire und transparente Verfahren einzutreten, wo diese zu fehlen scheinen.

Die Aufgabe der Staatsverwaltung ist es grundsätzlich, die erlassenen Gesetze umzusetzen. Für eine Auseinandersetzung mit ethischen Fragen ergeben sich dabei drei mögliche Ansatzpunkte: Es sind dies die Ebene des Gesetzgebungsprozesses, das Handeln der Verwaltung nach aussen und das Handeln der Verwaltung nach innen.

- Im Gesetzgebungsprozess erfolgt eine intensive Diskussion verschiedenster Gremien darüber, was generell umgesetzt respektive was unterlassen werden soll. Gesetze sind demnach selbst Ergebnis des Ringens darum, was an verbindlichen Zielen und Werten festgelegt werden soll. Folglich lässt sich daraus ableiten, dass die Staatsverwaltung im Gegensatz zur Privatwirtschaft ihr Handeln auf allgemein gültige (da in transparenten und korrekten Verfahren erarbeitete) und deswegen ethisch abgestützte Vorgaben abstellen kann.
- Was das Handeln der Verwaltung nach aussen anbelangt, so hat sie – wie erwähnt – den Auftrag, die in den Gesetzen festgelegten Vorgaben umzusetzen. Die Frage nach der Ethik bei der Umsetzung dieser Vorgaben ist demnach nur zu stellen, wo das Gesetz der Vollzugsbehörde Ermessensspielräume offen lässt. Hier sind Unterschiede in der Ausübung möglich.  
Das Handeln der Verwaltung nach aussen kann durchaus auf deren ethischen Gehalt hin überprüft werden: verwaltungsextern entweder auf rechtlichem Weg oder über die politische Diskussion, verwaltungsintern über die Anwendung des Controllings.
- Die Diskussion darüber, was verwaltungsintern an Werten und Zielen umzusetzen ist, erfolgt in der Staatsverwaltung recht ausführlich und offen. So hat die Regierung die Ergebnisse solcher Diskussionen bereits in diversen Dienstanweisungen instrumentalisiert: zum Beispiel in den Grundsätzen über die Zusammenarbeit des Staatspersonals oder auch im Leitbild zur Personalpolitik. In Vorbereitung befindet sich zudem eine weitere Grundlage für

die interne Personalpolitik: Leistungsanforderungen an die Vorgesetzten der Staatsverwaltung. Sie soll unter anderem von den Vorgesetzten verlangen, dass sie eine offene Diskussion über Werte, Ziele und Strategien in ihrem Verantwortungsbereich führen, und dass sie die Resultate dieser Diskussionen in Leitbildern festlegen. Es ist zudem geplant, die Umsetzung dieser Vorgaben controllingfähig zu machen.

Auf internationaler Ebene wird die Diskussion um ethisches Verhalten in der öffentlichen Verwaltung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Korruption geführt.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Der Staat wird in den Bereichen tätig, in denen er über einen gesetzlichen Auftrag verfügt. In diesen Bereichen unterliegt er im Gegensatz zur Privatwirtschaft immer dem Gleichbehandlungsgebot respektive dem Willkürverbot. Deren Einhaltung im konkreten Fall wird letztendlich auch durch die Justiz überwacht. Es kommt dem Staat deshalb unzweifelhaft eine Vorbildfunktion zu.

2. In der Staatsverwaltung gibt es keine Stellen, die sich speziell mit Ethikfragen zu befassen haben. Es sind vielmehr Verfahrensmöglichkeiten, die z.B. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Problemen Unterstützung ermöglichen. Im neuen Dienstrecht sind die Rechtsbehelfe für das Personal weiter ausgebaut worden. Zudem wurde über die Einführung des Controlling eine weitere Möglichkeit zu einer umfassenden Überprüfung des Verwaltungshandelns geschaffen. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit, über den politischen Prozess Einfluss zu nehmen.

3. Im Bereich der Gesundheitsförderung sind die gesetzlichen Grundlagen im üblichen demokratischen Prozess erarbeitet worden. So will die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung einerseits die Menschen dazu befähigen, ihre Gesundheit selbstverantwortlich zu gestalten. Andererseits sollen hierfür durch den Staat die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dieses selbstverantwortliche Handeln unterstützen. Der Projektleiter «Gesundheitsförderung in der Staatsverwaltung» wird seine Arbeit auf diesen gesetzlichen Grundlagen aufbauen, in denen eine entsprechende Grundhaltung klar definiert ist. Ob er sich speziell mit Fragen der Ethik befassen wird, kann heute noch nicht beantwortet werden.

4. - 6. Allgemein lässt sich sagen, dass das Anliegen des ethischen Verhaltens der Staatsverwaltung berechtigt ist. Allerdings geht aus der Interpellation nicht hervor, wo genau die Interpellanten generelle Ethik-Probleme sehen. Wie in der Einleitung erarbeitet wurde, sind diverse Voraussetzungen, die ethisches Handeln in der St.Galler Staatsverwaltung positiv unterstützen, vorhanden. Aus diesem Grund erachtet es die Regierung nicht als opportun, die Einführung eines Ethik Management Systems oder den Einsatz eines Ethics Officer zu prüfen. Vielmehr sollen die Kräfte auf die Verbesserung der Controllingfähigkeit der bestehenden Instrumente konzentriert werden.

30. Januar 2001

Wortlaut der Interpellation 51.00.57

### **Interpellation Kaufmann-St.Gallen: «Ethik in der Staatsverwaltung»**

Ethische Fragen beschäftigen in zunehmendem Masse auch die Wirtschaft. Es ist keine Seltenheit mehr, dass sich eine Unternehmensleitung regelmässig mit ethischen Fragen auseinandersetzt. Auch in der Schweiz werden sog. Ethik Management Systeme eingeführt. Die Ent-

wicklung in den USA ist weiter fortgeschritten. Viele grössere Unternehmen verfügen dort über einen sogenannten <Ethics Officer>, der das Ressort Ethik betreut. Das Institut für Wirtschaftsethik an der Universität St.Gallen baut ein praxisorientiertes Kompetenz- und Beratungszentrum auf betreffend Wirtschaftsethik und ist in der Lage, Unternehmen in der Schweiz in ethischen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Fragen an die Regierung:

1. Teilt die Regierung die Meinung, dass der Staat verantwortliches Handeln in allen Bereichen der Staatsverwaltung sicherstellen muss und dass dem Staat hinsichtlich ethischem Verhalten eine Vorbildfunktion zukommt?
2. Gibt es Stellen in der Staatsverwaltung, welche sich bereits heute ausdrücklich mit Ethik befassen, wenn auch nur am Rande, und wenn ja welche?
3. Ist geplant, dass sich der Projektleiter «Gesundheitsförderung in der Staatsverwaltung» mit Fragen der Ethik befassen soll?
4. Hat sich die Regierung schon Überlegungen betreffend der Einführung eines Ethik Management Systems (EMS) oder einem Ethics Officer in der Staatsverwaltung gemacht?
5. Ist die Regierung bereit, die Einführung eines EMS für die gesamte Staatsverwaltung oder Teile davon näher zu prüfen?

Ist die Regierung bereit, den Einsatz eines Ethics Officers für die gesamte Staatsverwaltung oder Teile davon näher zu prüfen?»

26. September 2000